

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Veterinärwesen
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Gemeinde Eschenau
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3153 Eschenau

LFL3-S-0766/019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

| |
|---|
| E-Mail: veterinaer.bhlf@noel.gv.at |
| Fax: 02762/9025-31651 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

Bezug

Bearbeitung

Dorith Lehrbaumer

(0 2762) 9025

Durchwahl

31655

Datum

26. März 2024

Betrifft

Geförderte Rauschbrandschutzimpfung 2024; Weideverkehr 2024

Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2024

Es besteht keine gesetzliche Impfpflicht.

Alle Rinder im Alter von über 4 Monaten sollen jedoch geimpft werden, wenn sie

- a) auf Hausweiden und Gemeinschaftsweiden gesömmert werden sollen, welche in rauschbrandgefährdeten Gebieten liegen;
- a) auf rauschbrandgefährliche Almen und Weiden verbracht werden sollen, die sich in einem anderen Verwaltungsbezirk oder in einem anderen Bundesland befinden.

Als rauschbrandgefährdete Weideplätze (**dazu zählen auch Hausweiden**) gelten alle Weiden, die im Bereich des Bezirkes Lilienfeld liegen.

Tierhalter, die beabsichtigen, Rinder auf rauschbrandgefährdete Weiden anderer Bundesländer aufzutreiben, müssen die diesbezüglichen veterinärbehördlichen Vorschriften jener Bundesländer bzw. die Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaftsweide beachten. Die Impfung kann direkt beim Tierarzt angemeldet werden.

In den durch Rauschbrand besonders gefährdeten Gebieten kann auf ausdrücklichen **Wunsch des Tierbesitzers vier Wochen nach der Erstimpfung eine Nachimpfung durchgeführt werden.**

Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Jahr 2024 wird vom Land Niederösterreich dadurch gefördert, dass der Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Bei Viehverlusten wird vom Bund nur mehr eine Unterstützung gewährt, wenn eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium Chauvoei*) von der AGES Mödling vorliegt und das Rind gegen Rauschbrand schutzgeimpft ist.

Rinder, die zum Zeitpunkt der allgemein durchgeführten Rauschbrandschutzimpfungen noch nicht im impfpflichtigen Alter sind, können auf Wunsch des Besitzers nachgeimpft werden.

Von den Tierbesitzern sind folgende Honorare für die vom Land Niederösterreich geförderte Rauschbrandschutzimpfung zu entrichten:

| | | |
|--------------------------------|---|----------------------|
| Hofgebühr (1. – 4. Tier inkl.) | € | 20,00 inkl. 20 % USt |
| Ab dem 5. Rind | € | 2,40 inkl. 20 % USt |

NEU: Weideverkehr 2024

Österreich ist einer der wenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BVD.

Das BVD-Programm in Österreich umfasst die flächendeckende Überwachung der milchliefernden Betriebe über die Tankmilch und die risikobasierte, stichprobenartige Untersuchung von nicht milchliefernden Betrieben.

Somit entfällt die Blutuntersuchung auf BVD vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsweiden und es sind auch keine Weidezeugnisse mehr erforderlich!

Die Rinder müssen jedoch beim Inverkehrbringen von einem Dokument begleitet werden, in dem die Tierhalterin/der Tierhalter des abgebenden Betriebes bescheinigt, dass die Tiere aus einem BVD-virusfreien Bestand stammen. Dies ist in der aktuellen Version des Viehverkehrsscheines für Rinder bereits eingefügt.

BVD-Untersuchungen sind im Labor des NÖ Tiergesundheitsdienstes weiterhin möglich.

Für Mitglieder des NÖ-TGD sind die Untersuchungen auf BVD kostenlos.

Für Nicht-Mitglieder werden für BVD Antikörper-Test € 5,40 bzw. für BVD Antigen -Test € 7,40 verrechnet.

Da Weidezeugnisse und Weidebescheinigungen nicht mehr erforderlich sind, werden diese nur mehr auf Wunsch gegen eine Gebühr ausgestellt.

Die Bürgermeister werden ersucht, diese Information an den öffentlichen Amtstafeln anzuschlagen.

Hochachtungsvoll

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. G r u b h o f e r, MBA